

Bäcker gebunden. Haben sie ihr Brod nur nach dem Freybergischen Stadtgewichte ausgebacken, dann müssen sie ein Groschenbrod um eils Pfennige in Preis geben. Die policeymäßige Wägung des Brods bey den Platzbäckern sowohl als bey den Kleinhändlern erfolgt durch die Gerichtspersonen jederzeit vor dem Gerichte. Bis zu einem Lothe wird das zu leicht gefundene Brod, wenn es bey einem Müller nicht zu ofte vorkömmt, ungestraft gelassen.

An einem Jahrmarkte fehlt es dem Städtchen und seine Bemühungen darum sind ihm noch nicht geglückt.

Seit Einführung der Churf. Generalkonsumtionsaccise d. i. vom Jahr 1703, besteht in Brand

eine Generalacciseinnahme, mit einem Einnehmer, auch einem Co=Inspektor und einem Accisvisitator,

die der Generalaccisinspektion zu Freyberg untergeordnet sind.

Jetzt